

Wirkungsbereich und Arbeitsweise des Umweltausschusses der Bezirksvertretung Alsergrund

1. Struktur der Tagesordnung

1.1. Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“

Der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ ist der erste Punkt der Tagesordnung. Er umfasst ausschließlich organisatorische Angelegenheiten, unter anderem Beschlüsse gemäß 1.3.2. und 4.2.2., Festlegung von Sitzungsterminen oder Informationen zu Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Umweltausschusses.

1.2. Weitere Tagesordnungspunkte

1.2.1. Alle weiteren Tagesordnungspunkte bezeichnen den Gegenstand der (Vor-)Beratung konkret (keine Tagesordnungspunkte mit Gegenständen wie „Berichte des/der Vorsitzenden“, „Allfälliges“, „Information“).

1.2.2. Alle Tagesordnungspunkte ohne spezielle Kennzeichnung betreffen grundsätzlich

- Angelegenheiten der Vorberatung gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz,
- organisatorische Angelegenheiten,
- Berichte von geladenen Gästen bzw. Austausch mit geladenen Gästen.

1.2.3. Bei Tagesordnungspunkten, die nicht Angelegenheiten gemäß 1.2.2. betreffen, wird die Rechtsgrundlage der Befassung des Umweltausschusses beim jeweiligen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung angeführt. Diese sind

- Mitwirkungsaufgaben gemäß § 103j Z 1 bis 7 WStV,
- Anträge zur Vorberatung gemäß § 24 Abs. 4 GO-BV unter Beachtung der Fristen gemäß § 24 Abs. 4a GO-BV.

1.3. Änderung der Tagesordnung

1.3.1. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann von der oder dem Ausschussvorsitzenden auch während der Sitzung geändert werden.

1.3.2. Tagesordnungspunkte können nach Versendung der Einladung zur Sitzung nur durch Beschluss abgesetzt (i. e. von der Tagesordnung gestrichen) oder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträge zur Tagesordnung, die erst nach der Versendungsfrist den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gebracht werden, müssen durch Beschluss genehmigt werden.

2. Vorberatung gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz

2.1. Rechtsgrundlage – § 8 Wiener Umweltschutzgesetz

„Dem Umweltausschuß [sic!] der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung obliegt die Vorberatung insbesondere der in § 103 g Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung genannten Angelegenheiten sowie jener Angelegenheiten, die gemäß § 103 g Abs. 2 Wiener Stadtverfassung den Bezirksvertretungen überlassen wurden, soweit hiedurch Interessen des Umweltschutzes berührt werden.“

2.2. Angelegenheiten der Vorberatung

- 2.2.1. Antragsbeantwortungen der Magistratischen Dienststellen zu Anträgen gemäß § 24 GO-BV, die durch Beschluss der Bezirksvertretung dem Umweltausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden
- 2.2.2. Angelegenheiten, die von dem/der BezirksvorsteherIn dem Umweltausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden. Darunter fallen unter anderem folgende Angelegenheiten:
 - Stellungnahmen zu Ansuchen auf Baumentfernung gemäß § 15 Wiener Baumschutzgesetz
 - Stellungnahmen zu Baumentfernungen in Verfahren nach Bundesrecht
 - Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern
- 2.2.3. Angelegenheiten, die von dem oder der Ausschussvorsitzenden zur Vorberatung auf die Tagesordnung gesetzt wurden
- 2.2.4. Angelegenheiten, die von den im Umweltausschuss vertretenden Klubs zur Vorberatung empfohlen wurden

2.3. Wann werden die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt?

- 2.3.1. Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Anträge gemäß § 24 GO-BV werden nach Vorliegen der Antragsbeantwortung auf die Tagesordnung gesetzt. Auf Wunsch eines Klubs können sie bereits vor Vorliegen der Antragsbeantwortung zu einer ersten Beratung ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2.3.2. Tagesordnungspunkte betreffend 2.2.1. (Antragsbeantwortungen) und 2.2.2. mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Ansuchen auf Baumentfernung gemäß § 15 Wiener Baumschutzgesetz oder zu Baumentfernungen in Verfahren nach Bundesrecht, die nicht mit einer Beschlussfassung beendet wurden, werden erneut auf die Tagesordnung gesetzt.
- 2.3.3. Jeder Klub kann einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen. Dieser muss am 10. Tag vor der Sitzung dem/der Ausschussvorsitzenden bekanntgegeben werden.

2.4. Zielsetzung bzw. Ende der Vorberatung

- 2.4.1. Ziel der Vorberatung gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz ist die Beschlussfassung über ein Vorberatungsergebnis (Empfehlung).
- 2.4.2. Wenn im jeweiligen Tagesordnungspunkt ein Beschluss eines Vorberatungsergebnisses (Empfehlung) gefasst wurde, gilt die Beratung des Gegenstands als beendet.
- 2.4.3. Wird kein Beschluss gefasst, wird die Beratung der Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt.
- 2.4.4. Soll die Beratung trotz Beschlussfassung in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden, muss dies Teil des Beschlusstextes sein: *„Die Beratung zum Tagesordnungspunkt [Geschäftszahl, Betreff] wird in der nächsten Sitzung / in der Sitzung im MM.JJJJ fortgesetzt.“*
- 2.4.5. Soll die Beratung ohne inhaltliches Vorberatungsergebnis beendet werden, muss ein Beschluss gefasst werden: *„Die Beratung zum Tagesordnungspunkt [Geschäftszahl, Betreff] ist beendet.“*

2.5. Form der Beschlussfassung

Die Beschlüsse enthalten im Betreff den Vermerk *„Vorberatungsergebnis gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz“* und sind als Empfehlungen formuliert: *„Der Umweltausschuss empfiehlt...“*, *„Es soll...“* etc.

3. Zugewiesene Anträge – Vorberatung vor Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 4 GO-BV

3.1. Rechtsgrundlage – § 24 Z 4 Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

„Die Bezirksvertretung kann einen Antrag vor der Abstimmung mit Beschluss zur Vorberatung und Berichterstattung einem Ausschuss (§ 25) oder einer Kommission (§ 25d) zuweisen.“

Diese Tagesordnungspunkte werden mit *„§ 24 Abs. 4 GO-BV“* in der Tagesordnung gekennzeichnet. Der Fristenlauf gemäß § 24 Abs. 4a GO-BV ist zu beachten.

3.2. Wann werden die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt?

Alle Anträge, die gemäß § 24 Abs. 4 GO-BV dem Umweltausschuss zugewiesen sind, werden in der unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt.

3.3. Zielsetzung der Beratung

Ziel der Vorberatung gemäß § 24 Abs. 4 GO-BV ist die Beschlussfassung über eine Beschlussempfehlung für die Bezirksvertretung innerhalb der vorgegebenen Fristen (§ 24 Abs. 4a GO-BV).

3.4. Form der Beschlussfassung

Die Beschlüsse enthalten im Betreff den Vermerk „*Vorberatungsergebnis gemäß § 24 Abs. 4 GO-BV*“. Es kann nur ein Beschluss zu einem Antrag gefasst werden. Folgende drei Formen der Beschlussfassung sind möglich:

- 3.4.1. Empfehlung der Annahme des zugewiesenen Antrags: „*Der Umweltausschuss empfiehlt der Bezirksvertretung die ANNAHME des Antrags [Geschäftszahl, Betreff].*“
- 3.4.2. Empfehlung der Ablehnung des zugewiesenen Antrags: „*Der Umweltausschuss empfiehlt der Bezirksvertretung die ABLEHNUNG des Antrags [Geschäftszahl, Betreff].*“
- 3.4.3. Empfehlung der Annahme des zugewiesenen Antrags mit Änderungen: „*Der Umweltausschuss empfiehlt der Bezirksvertretung die ANNAHME des Antrags [Geschäftszahl, Betreff] mit folgenden ÄNDERUNGEN: [geänderter Antragstext].*“

3.5. Ende der Beratung

Durch Fassung eines Beschlusses ist die Beratung des Gegenstands des Tagesordnungspunkts beendet. Kommt keine Beschlussfassung gemäß 3.4. zustande, wird der Antrag nach der dritten Sitzung des Umweltausschusses nach Vorlage ohne Empfehlung wieder der Bezirksvertretung vorgelegt, es sei denn, der Umweltausschuss beschließt eine andere Vorgehensweise.

4. Mitwirkungsaufgaben gemäß § 103j Wiener Stadtverfassung

4.1. Rechtsgrundlage – § 103j Z 1 bis 7 WStV

Diese Tagesordnungspunkte werden mit „*§ 103j Z 1 bis 7 WStV*“ in der Tagesordnung gekennzeichnet. Folgende Angelegenheiten können behandelt werden:

- *Z 1 – Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume;*
- *Z 2 – Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk;*
- *Z 3 – Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen;*
- *Z 4 – Vorschläge für die Standorte der Ersatzpflanzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz auf öffentlichem Gut;*
- *Z 5 – Stellungnahmen zu Rodungen im Rodungsverfahren;*
- *Z 6 – Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie bei Maßnahmen zu deren Überwachung;*
- *Z 7 – Mitwirkung bei der Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge.*

4.2. Wann werden die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt?

- 4.2.1. Bei den Angelegenheiten gemäß Z 3 bis 5 geht die Initiative von den zuständigen Magistratischen Dienststellen aus. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Angelegenheiten vor der Sitzung vorgelegt werden.
- 4.2.2. Bei den Angelegenheiten gemäß Z 1, 2, 6 und 7 kann der Umweltausschuss aus eigener Initiative tätig werden. Die Vorbereitung der Wahrnehmung dieser Mitwirkungsaufgaben gemäß Z 1, 2, 6 und 7 erfolgt nur dann, wenn der Umweltausschuss dazu einen Beschluss fasst.

4.3. Zielsetzung der Beratung

Ziel der Beratung ist die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte durch Beschlussfassung über ein Konzept (Z 1 bis 2) bzw. über eine Äußerung/Stellungnahme (Z 3 bis 7).

4.4. Form der Beschlussfassung

Die Beschlüsse enthalten im Betreff den Vermerk „*Mitwirkung gemäß § 103j Z 1 bis 7 WStV*“. Es kann nur ein Beschluss gefasst werden.

4.5. Ende der Beratung

Durch Fassung eines Beschlusses ist die Beratung des Gegenstands beendet.

5. Vorbereitung der Sitzungen

5.1. Vorberatung gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz

- 5.1.1. Für Tagesordnungspunkte der Vorberatung werden bis spätestens am 2. Tag vor der Sitzung von dem oder der Ausschussvorsitzenden Beschlussvorschläge erstellt, die Teil der Sitzungsunterlagen sind.
- 5.1.2. Diese können ausformulierte Beschlussvorschläge, die in der vorliegenden Form beschlossen werden können, oder unvollständige Beschlusskizzen sein, die in der Sitzung vervollständigt werden müssen.

5.2. Mitwirkungsaufgaben gemäß § 103j Wiener Stadtverfassung

- 5.2.1. Äußerungen und Konzepte sollen im Rahmen von mindestens zwei Sitzungen verfasst werden. In der ersten Sitzung erfolgt eine erste Beratung ohne Beschlussfassung. Zwischen den beiden Sitzungen soll ein Beschlussvorschlag verfasst werden, der in der zweiten Sitzung beraten und ggf. beschlossen wird.

- 5.2.2. Ist die Beratung in zwei Sitzungen aufgrund der Fristen gemäß § 103k Wiener Stadtverfassung nicht möglich, wird vor der Sitzung, in der die Beschlussfassung erfolgen soll, unter Beteiligung jeweils eines Vertreters oder einer Vertreterin jedes Klubs ein Beschlussvorschlag erstellt.
- 5.2.3. Der Beschlussvorschlag soll am 2. Tag vor der Sitzung vorliegen und Teil der Sitzungsunterlagen sein.

6. Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Rundbeschlüsse)

6.1. Wann werden Beschlüsse im Umlaufverfahren (Rundbeschlüsse) gefasst?

- 6.1.1. Als Rundbeschluss kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn die Beschlussfassung über eine Angelegenheit so dringlich ist, dass sie in der nächsten Sitzung nicht mehr erfolgen kann.
- 6.1.2. Ein Rundbeschluss kann ausschließlich in folgenden Angelegenheiten erfolgen:
- Korrektur offensichtlich fehlerhafter Beschlüsse, die in der Sitzung des Ausschusses gefasst wurden
 - Stellungnahmen zu Ansuchen auf Baumentfernung gemäß § 15 Wiener Baumschutzgesetz
 - Stellungnahmen zu Baumentfernungen in Verfahren nach Bundesrecht

6.2. Vorgehensweise bei der Beschlussfassung

- 6.2.1. Die Unterlagen sowie ein Zeitplan für die Einbringung von Vorschlägen bzw. Anträgen und für die Abstimmung werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses per E-Mail übermittelt.
- 6.2.2. Im Abstimmungszeitraum wird per E-Mail mitgeteilt, welchen Anträgen zugestimmt wird bzw. welche Anträge abgelehnt werden.
- 6.2.3. In der auf die Beschlussfassung im Umlaufverfahren folgenden Sitzung werden die Anträge erneut zur Abstimmung gestellt und im Protokoll festgehalten.

7. Protokoll der Sitzung und Beratungsstand der Anträge

7.1. Protokoll der Sitzung

Das Protokoll enthält neben den gefassten Beschlüssen und eingebrachten Anträgen, die nicht beschlossen wurden, auch Informationsersuchen von Mitgliedern des Ausschusses, die an die Magistratischen Dienststellen gerichtet sind.

7.2. Beratungsstand der Anträge

Einmal pro Kalenderjahr soll ein Überblick über den Beratungsstand der zur weiteren Beratung überwiesenen Antragsbeantwortungen (2.2.1) sowie der Anträge zur Vorberatung vor Beschlussfassung gemäß § 24 Art. 4 GO-BV (3.1) gegeben werden.

8. Abweichen von der festgelegten Arbeitsweise

Im Einvernehmen aller anwesenden Mitglieder des Umweltausschusses kann im Einzelfall von den vereinbarten Bestimmungen zur Arbeitsweise des Umweltausschusses abgewichen werden.